

Herr Oberst Scherer von Winterthur ist mit Rücksicht auf seinen Eintritt in die Regierung des Kantons Zürich unterm 31. Dezember v. J. um Entlassung von seiner Stelle als Oberinstruktor der Kavallerie eingekommen.

Diese Entlassung wurde ihm vom Bundesrathe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten ausgezeichneten Dienste ertheilt.

---

Infolge der Wahl des Hrn. eidg. Obersten Welki zu einem Mitgliede des Bundesrathes hat letzterer an die ledig gewordene Stelle eines Inspektors der Infanterie vom VII. Kreise, welcher die Kantone Solothurn, Basel=Stadt und Basel=Landschaft umfaßt, den vorerwähnten Herrn eidg. Obersten Scherer ernannt.

---

## I n f e r a t e.

---

### ☞ Zur Benachrichtigung.

---

Das alphabetische Register zum VIII. Bande der eidg. Gesetzsammlung ist gedruckt, auch wird das nach Materien geordnete Register zu den acht Bänden der eidg. Gesetzsammlung bald fertig.

Beide Register werden dann den Abonnenten und Empfängern des Bundesblattes vom vorigen Jahre gleichzeitig zugesandt werden.

Bern, den 11. Januar 1867.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

---

## ☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1867 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Alle wichtigern Bottschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind \*); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz und des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich und Italien, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landesprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreauz, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 21. Dezember 1866.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 890.

## Stellenausschreibung.

Für die nachstehenden eigb. Beamtungen geht mit dem 31. März nächsthin die Amtsdauer gesetzlich zu Ende, und es werden somit dieselben zur freien Bewerbung wieder ausgeschrieben.

Es unterliegen der Neuwahl:

	Anmelbungsfrist	Stelle für die Anmeldung.
<b>1. In der Bundeskanzlei.</b>		
Die beiden Kanzleisekretäre . . . . .	10. Februar.	Bundeskanzlei.
<b>2. Im Departement des Innern.</b>		
Der Departementssekretär . . . . .	10. Februar.	Departement des Innern.
" Direktor des statistischen Büreaus . . . . .	"	"
" Sekretär " . . . . .	"	"
" BauSekretär " . . . . .	"	"
<b>3. Im Justiz- u. Polizeidepartement.</b>		
Der Departementssekretär . . . . .	10. Februar.	Justiz- und Polizeidepartement.
<b>4. In der Militärverwaltung.</b>		
<b>A. Militärkanzlei.</b>		
Ein erster Sekretär (Büreauchef) . . . . .	10. Februar.	Militärdepartement.
" zweiter Sekretär . . . . .	"	"
" dritter " . . . . .	"	"
<b>B. Adjunkt für das Personelle und Oberinstruktor der Infanterie . . . . .</b>		
	10. Februar.	Militärdepartement.
<b>C. Auf dem Artilleriebüreau.</b>		
Ein Büreauchef . . . . .	10. Februar.	Militärdepartement.
<b>D. Auf der Verwaltung des Materiellen.</b>		
Der Verwalter des eigb. Kriegsmaterials . . . . .	10. Februar.	Militärdepartement.
E. Ein Pulverkontroleur . . . . .	"	"
<b>F. Auf dem Oberkriegskommissariat.</b>		
Ein Oberkriegskommissär . . . . .	10. Februar.	Militärdepartement.
" Buchführer . . . . .	"	"
" Chef des Expeditionsbüreaus . . . . .	"	"
" Registrator des Expeditionsbüreaus . . . . .	"	"
" Chef des Revisionsbüreaus . . . . .	"	"
" Kriegskommissär in Thun . . . . .	"	"
G. Ein Direktor der Pferde-Regieanstalt . . . . .	10. Februar.	Militärdepartement.
" Adjunkt desselben . . . . .	"	"
<b>5. In der Finanzverwaltung.</b>		
<b>A. Finanzbüreau.</b>		
Ein Chef des Finanzbüreaus, zugleich Departementssekretär . . . . .	10. Februar.	Finanzdepartement.
Ein Adjunkt, zugleich Registrator . . . . .	"	"
Zwei Rechnungsrevisoren . . . . .	"	"

	Anmeldefrist.	Stelle für die Anmeldung.
<b>B. Staatskassa-Verwaltung.</b>		
Ein Staatskassier . . . . .	10. Februar.	Finanzdepartement.
" Adjunkt desselben . . . . .	"	" <sup>i</sup>
<b>C. Pulver- und Bündkapselnver- waltung.</b>		
Ein Zentralverwalter . . . . .	10. Februar.	Finanzdepartement.
" Adjunkt desselben . . . . .	"	"
Die Magazinverwalter der sechs Bezirke .	"	"
<b>D. Münzstätte.</b>		
Ein Münzdirektor . . . . .	10. Februar.	"
<b>6. Handels- und Zolldepartement.</b>		
<b>I. In der Zollverwaltung.</b>		
<b>a. Oberzolldirektion.</b>		
Ein Oberzolldirektor . . . . .	2. Februar.	Handels- u. Zolldepar- tement.
" Oberzollrevisor . . . . .	"	"
" erster Sekretär . . . . .	"	"
" zweiter Sekretär . . . . .	"	"
Zwei Revisoren . . . . .	"	"
<b>b. Die Direktoren der 6. Zoll- gebiete . . . . .</b>		
	9. Februar.	"
<b>c. Die Zolldirektionssekretäre, Revisoren, Kassiere . . . . .</b>		
	16. Februar.	Die betreffende Zoll- gebietsdirektion.
Die Einnehmer bei den Zollstätten . . .	"	"
" Kontrolleurs " . . . . .	"	"
" Adjunkten, Gehilfen und die Chefs der Grenzwächter . . . . .	"	"
<b>II. Handelsabtheilung.</b>		
Ein Handelssekretär . . . . .	6. Februar.	Handels- u. Zolldepar- tement.
<b>7. In der Post- und Telegraphen- verwaltung.</b>		
<b>A. Bei der Postverwaltung.</b>		
Die sämtlichen Beamten der General- postdirektion . . . . .	31. Januar.	Postdepartement.
Die Stellen eines ersten Sekretärs der Kanzlei der Generalpostdirektion, eines Adjunkten des Oberpostkontrolleurs und die fünfte Revisorstelle des Kontrolle- bureau sind dermalein nicht besetzt.		
Die 11 Kreispostdirektoren . . . . .	"	"
Die 11 Kreispostkontrolleure und Adjunk- ten, die Postverwalter und Posthalter auf sämtlichen Postbüreaux für den Postdienst und den etwa damit verbun- dnenen Telegraphendienst . . . . .	10. Februar.	Die betreffende Kreis- postdirektion.

	Anmelbungsfrist	Stelle für die Anmeldung.
<b>B Bei der Telegraphenverwaltung.</b>		
Die Beamten der Telegraphendirektion . . . . .	31. Januar.	Postdepartement.
" Inspektoren der Telegraphenkreise . . . . .	"	"
" Chefß der Telegraphenbüreau und die Telegraphisten . . . . .	10. Februar.	Das betreffende Inspektorat.

Im Allgemeinen gelten folgende Bemerkungen:

- 1) Die gegenwärtigen Inhaber der ausgeschriebenen Stellen werden als angemeldet betrachtet.
- 2) Zu allfälligen Aufschlüssen über Dienst-, Entschädigungs- oder Kautionsverhältnisse sind diejenigen Stellen bereit, bei denen die Anmeldung zu machen ist.
- 3) Als Regel gilt, daß die Bewerber um die oberen Stellen der deutschen und französischen, beziehungsweise der italienischen Sprache mächtig seien. In allen Fällen sind den portofrei einzusendenden Anmeldungen Zeugnisse über Leumund und Bildung beizulegen; auch wird gefordert, daß der Laufname und außer dem Wohnorte auch der Heimathort genau angegeben werde.

Bern, den 11. Januar 1867.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

### Ausschreibung von Artilleriematerial.

Es wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

Die Lieferung von 4720 Stück Eisenkernen zu Zwölfpfünder-Schrapnel, aus Doppelguß, die Böcher für die Zünder ausgerieben, aber ohne Gewinde;

" " " 9360 " Achtpfünder-Schrapnel, aus Doppelguß, mit aufgelöthetem Bleimantel;

wovon je die erste Hälfte bis Ende April und die zweite Hälfte bis Ende Juni 1867 frei auf die der betreffenden Gießerei zunächst gelegene Eisenbahnstation abzuliefern ist.

Zeichnungen können auf dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung besichtigt werden, wohin auch die Angebote bis 26. laufenden Monats franco einzusenden sind.

Bern, den 9. Januar 1867.

Der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:  
Wursterberger, Oberst.

## Bekanntmachung.

Außer den schon bestehenden Frankomarken zu 2, 3, 5, 10, 20, 30, 40 und 60 Rappen und zu Fr. 1 werden in nächster Zeit auch solche im Werthe von 50 Rappen ausgegeben, und zwar in Lilafarbe (violett), im Uebrigen aber in allen Beziehungen nach dem Modell der bisherigen Marken.

Ebenso benachrichtigen wir das Publikum, daß die bisher blau erstellten Marken à 10 Rappen fernerhin in rother und dagegen die bisher roth gedruckten Marken à 30 Rappen künftig in hellblauer Farbe erstellt werden.

Eine Zurückziehung der blauen Marken zu 10 Rappen und der rothen zu 30 Rappen findet einstweilen nicht statt, sondern es können dieselben bis auf Weiteres neben den neuen Marken je nach ihrem Nennwerthe verwendet werden.

Gegenwärtige Verfügung ist bei sämmtlichen schweizerischen Postbüreau und Ablagen durch Anschlagen zu veröffentlichen und durch die Kreispostdirektionen in die amtlichen und, wo erforderlich, in die Lokalblätter der Kantone einzurücken.

Bern, den 12. Januar 1867.

Das Schweiz. Postdepartement.

## A V I S.

A côté des timbres-poste actuels de 2, 3, 5, 10, 20, 30, 40 et 60 centimes et de fr. 1, il sera prochainement émis de nouveaux timbres-poste de 50 centimes; ces timbres seront de couleur violette, mais, quant au reste, absolument semblables au modèle actuellement employé.

Nous informons également le public que les timbres-poste de 10 centimes qui sont actuellement de couleur bleue, seront dorénavant imprimés en rouge, et que les timbres de 30 centimes qui jusqu'ici ont été rouges, seront imprimés en bleu-clair.

Pour le moment, les timbres-poste bleus et les timbres-poste rouges de 30 centimes ne seront pas retirés de la circulation; ils pourront même, jusqu'à nouvel avis, être employés à leur valeur nominale, concurremment avec les nouveaux timbres-poste.

Le présent avis sera affiché à tous les bureaux et dépôts de poste suisses, et publié par les Directions d'arrondissement dans les feuilles cantonales officielles ou, s'il y a lieu, dans les feuilles locales.

Berne, le 12 Janvier 1867.

Le Département des Postes suisses.

## Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit ist zu ermitteln für einen Johann Fegen, welcher seinerzeit im III. Regiment in Neapel gebient hat, und dem von daher eine Pension zufallen wird, wenn die Identität des Genannten durch Schriften gehörig nachgewiesen werden kann.

Bundesblatt. Jahrg. XIX. Bb. I.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 4. Januar 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung.

### Geldanweisungsverkehr mit Italien.

Wir setzen hiemit das Publikum in Kenntniß, daß die Klassifikation der schweizerischen und italienischen Postbüreau in Bezug auf den Geldanweisungsverkehr in folgender Weise festgesetzt ist:

1) Es können Anweisungen ausstellen bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000:

- a. Die schweizerischen Hauptpostbüreau Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur, Vellenz, sowie die in einzelnen dieser Städte bestehenden Filialpostbüreau,
  - auf die italienischen Postbüreau Ancona, Bergamo, Bologna, Brescia, Como, Cremona, Florenz, Genua, Livorno, Messina, Mailand, Mantua, Modena, Neapel, Novara, Padua\*, Palermo, Parma, Pavia, Piacenza, Turin, Venedig\*, Verona\* und Vicenza\*;
- b. bis zum Maximalbetrage von Fr. 500:
  - die obgenannten schweizerischen Postbüreau, sowie die Büreau in Chiasso, Faedo, Grono, Locarno, Lugano, Magadino, Martinach, Mendrisio, Monthey, Montreux, Pontrefesa, Poschiavo, Samaden, Schuls, Siders, Sitten und Vivis,
  - auf die obgenannten italienischen Postbüreau, sowie auf diejenigen von Alessandria in Piemont, Alexandrien in Egypten, Aosta, Arona, Asti, Bari, Biella, Cagliari, Casale Monferrato, Chiavenna, Domo d'Ossola, Ferrara, Intra, Ivrea, Lecco, Lodi, Monza, Pisa, Reggio (Emilia), Sondrio, Treviso\*, Tunis, Udine\*, Varallo, Varese und Verelli;
- c. bis zum Maximalbetrage von Fr. 200:
  - die sämtlichen schweizerischen Postbüreau,
  - auf sämtliche Postbüreau des Königreichs Italien, worunter, vom 1. Januar 1867 an, auch die Postbüreau in Venetien verstanden sind, sowie auf die in Alexandrien (Egypten) und in Tunis bestehenden italienischen Postbüreau.

Bemerkungen. Der Verkehr in Geldanweisungen mit den mit einem \* bezeichneten venetianischen Postbüreau beginnt erst vom 1. Januar 1867 an.

Das italienische Postbüreau Ferrara bleibt bis zum 1. Januar 1867 in der Klasse c hievor.

2) Es können Anweisungen durch dasjenige Postbüreau, auf welches die Anweisung speziell ausgestellt ist, eingelöst werden, und zwar:

- d. bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000:  
 durch die Hauptpostbüreau Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Velenz, sowie durch die in einigen dieser Städte bestehenden Filialpostbüreau, wenn diese Anweisungen durch die sub a hievor bezeichneten italienischen Postbüreau ausgestellt sind;
- e. bis zum Maximalbetrage von Fr. 500:  
 durch die oben sub d bezeichneten, sowie durch folgende Postbüreau: Chiasso, Faldo, Grono, Locarno, Lugano, Magadino, Martinach, Mendrisio, Monthey, Montreux, Pontetresa, Poschiavo, Samaden, Schuls, Siders, Sitten und Vivis, wenn diese Anweisungen durch die sub a & b hievor angegebenen italienischen Postbüreau ausgestellt sind;
- f. bis zum Betrage von Fr. 200:  
 durch sämtliche schweizerische Postbüreau, wenn die Anweisungen durch italienische Postbüreau ausgestellt sind.

Die Tage für Gelbanweisungen von der Schweiz nach Italien und umgekehrt beträgt für kleinere wie für größere Summen 10 Rappen für je 10 Franken, wobei jeder Bruchtheil dieser Summe für volle 10 Franken gerechnet wird.

So beträgt z. B. die Tage

für Fr. 1 bis Fr. 10	. . . . .	10 Rpn.
" " 11 " " 20	. . . . .	20 "
" " 21 " " 30	. . . . .	30 "
" " 31 " " 40	. . . . .	40 "
" " 41 " " 50	. . . . .	50 "

u. s. w.

Bern, den 24. Dezember 1866.

Das schweizerische Postdepartement.  
**Raef.**

## Anzeige

an

die H. Aerzte, Wundärzte, Fabrikanten von Ambulance-Gegenständen u. s. w.

Die Herren Aerzte, Wundärzte, Fabrikanten von Ambulancegegenständen und von aller Art Gegenständen, welche auf den Sanitätsdienst Bezug haben, werden hiemit benachrichtigt, daß die von den Hilfsvereinen für die Verwundeten im Felde veranstaltete Internationalausstellung am 1. April 1867 in Paris eröffnet werden und die Schweiz dabei vertreten sein wird. Diejenigen Personen, welche die Absicht haben, sich daran zu betheiligen, können sich bis zum 15. Januar an den Sekretär des schweizerischen Hilfsvereins, Prof. Dr. Alphons Rivier, in Bern, wenden.

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Kondukteur des Postkreises Luzern. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 28. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 2) Briefträger in Cully (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 730. Anmeldung bis zum 28. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Posthalter in Ponte-Tresa (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 420. Anmeldung bis zum 28. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Bellinz.
- 4) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel. Jahresbesoldung wenigstens Fr. 900. Anmeldung bis zum 26. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 5) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1140.
- 6) Posthalter u. Telegraphist in Môtiers (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1000 aus der Postkasse und Fr. 240 nebst Provision aus der Telegraphenkasse.

Anmeldung bis zum  
28. Januar 1867 bei  
der Kreispostdirektion  
Neuenburg.

---

Posthalter und Briefträger in Reinach (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 25. Januar 1867 bei der Kreispostdirektion Basel.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.01.1867
Date	
Data	
Seite	28-36
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 352

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.